

**Einzeländerung Flächennutzungsplan - Sechste Aktualisierung  
Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes  
(Einzeländerung) nach § 2 Baugesetzbuch und Beschluss der öffentlichen Aus-  
legung nach § 3 (2) Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und  
sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) Baugesetzbuch;  
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ in Karlsruhe-Stupferich**

Auf Antrag der Gemeinde Karlsruhe soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden:

**KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ in Karlsruhe-Stupferich**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 20. August bis einschließlich 28. September 2018 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 6. August bis einschließlich 14. September 2018 zur Stellungnahme aufgefordert.

In der beigefügten Anlage ist die neue Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen FNP 2010 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Für das weitere Verfahren ist die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB zu beschließen. Dabei sind nach § 4 Absatz 2 BauGB wiederum die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

**Beschluss:**

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 Baugesetzbuch

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Möglichkeit der Einsichtnahme sowohl bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde als auch der Planungsstelle,
2. die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
3. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -